

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr.310**

**21. Januar 1998**

*Auszug aus:*

*"Gemeinsames Amtsblatt*

*Ministerium für Schule und Weiterbildung und*

*Ministerium für Wissenschaft und Forschung des*

*Landes Nordrhein-Westfalen"*

*Nr. 1 vom 15. Januar 1998*

**Magisterprüfungsordnung der  
Fakultät für Philosophie,  
Pädagogik und Publizistik  
der Ruhr-Universität Bochum**

**Vom 14. März 1997**



## I. Allgemeines.

### §1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung bildet den akademischen, berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Magisterstudiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Der Bezug zu den Berufsfeldern wird in den Hauptfächern Pädagogik, Philosophie und Publizistik durch die in der Studienordnung für das Hauptstudium (5.-9. Semester) vorgeschriebenen Studieninhalte hergestellt.

(4) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abgelegt.

### §2

#### Magistra- sowie Magistergrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik den Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium", abgekürzt "M.A.".

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### §3 Fächer

(1) Im Magisterstudiengang Philosophie, Pädagogik und Publizistik werden entweder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die Magisterprüfung wird in den studierten Fächern abgelegt. Als Hauptfach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird (Erstes Hauptfach) und gegebenenfalls als Zweites Hauptfach kann Philosophie oder Pädagogik oder Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gewählt werden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ein anderes an der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Studienfach im Umfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS) als Zweites Hauptfach zulassen, das durch eine in Forschung und Lehre tätige Professorin oder durch einen Professor vertreten wird. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Fakultät, in dem das Studienfach angeboten wird. Als Nebenfächer können alle in der universitätsweiten Liste der Nebenfächer aufgeführten Fächer gewählt werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß als zweites Nebenfach ein an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch eine in Forschung und Lehre tätige Professorin oder durch einen Professor vertretenes Studienfach im Umfang von maximal 35 SWS zulassen, sofern dieses mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt ist. Dieses Studienfach muß dort als Nebenfach in einer Magisterprüfungsordnung genehmigt sein. Darüber hinaus muß es als Nebenfachstudiengang im Umfang von max. 35 SWS in einer entsprechenden Studienordnung geregelt sein. Es darf sich nicht mit einem anderen an der Ruhr-Universität Bochum vertretenen Fach decken oder einen Teilbereich eines an der Ruhr-Universität zugelassenen Prüfungsfaches bilden.

### §4

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das in der Regel vier Semester umfaßt und mit einer Zwischenprüfung abschließt.

2. das Hauptstudium, das einschließlich der Magisterarbeit in der Regel fünf Semester umfaßt und mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 SWS, und zwar in einem Hauptfach jeweils 70 SWS, in einem Nebenfach jeweils 35 SWS; davon entfallen 10 v. H. auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich, in einem Hauptfach mindestens 7 SWS, in einem Nebenfach jeweils mindestens 3,5 SWS.

(4) Die Studieninhalte sind in der Studienordnung auf den Umfang der Regelstudienzeit so verteilt, daß die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(5) Im Hauptstudium sind die Studieninhalte - außer im Fach Philosophie - auch im Hinblick auf die künftigen Berufsfelder der Kandidatinnen und Kandidaten fachlich strukturiert: Schwerpunktbildungen in mehreren Teilbereichen des Hauptfaches werden als prüfungsrelevant vorgeschrieben.

## Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik der Ruhr-Universität Bochum Vom 14. März 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistra- sowie Magistergrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

#### III. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Schriftliche Prüfungsleistungen und mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magistra- bzw. Magisterurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Abkennung des Magistra- bzw. Magistergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### Anlagen

Das Nähere regeln § 18 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Anlagen Nr. 1-3 zu dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Studienordnungen der Fächer. (6) Zusatzqualifikationen werden empfohlen, sind im Rahmen dieser Ordnung indes nicht verpflichtend.

## §5

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung in den gewählten Fächern voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung soll einschließlich der Abfassung der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen. Der zweite Termin ist der Wiederholungstermin. Der erste Termin liegt zu Ende der Vorlesungszeit, der Wiederholungstermin zu Ende der anschließenden vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sollten - jeweils am Beginn des vierten Semesters für die Zwischenprüfung, am Beginn des achten Semesters für die Magisterprüfung - schriftlich beim Dekan der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik gestellt werden. Andere zeitliche Regelungen gelten für Freiversuche gemäß § 24 Abs. 2. Die Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen werden durch Anschlag am Aushang des Dekanats bekanntgemacht.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts für Pädagogik, der Sektion Publizistik und Kommunikationswissenschaft bzw. des Instituts für Philosophie bekanntzugeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Nach der Exmatrikulation erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor der Hauptfachstudiengänge ausgestellte und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgezeichnete Studienverlaufsbescheinigung. Sie enthält die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 3 fristgerecht widerrufen worden ist

## §6

### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und

Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## §7

### Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie, bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle lehrenden der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik bestellt werden, die die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit gemäß § 92 Abs. 1 UG im Hauptstudium ausgeübt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und auch die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung (Magisterprüfung) bzw. durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts für Pädagogik, der Sektion Publizistik und Kommunikationswissenschaft oder des Instituts für Philosophie (Zwischenprüfung).
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## §8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien Leistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang (Fach im Sinne von § 3) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuschalten.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magi-

sterhaupt- oder -nebenfach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist die schriftliche Stellungnahme der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters einzuholen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht (Anlage 4).

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### §9

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### 11. Zwischenprüfung

##### § 10

##### **Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. '

2. an der Ruhr-Universität Bochum für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,

3. die nach Maßgabe von Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat,

4. die in den Anlagen 1-3 für das Grundstudium in den jeweiligen Fächern genannten Prüfungsvorleistungen erbracht sowie an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat.

(2) Für die nach § 3 Abs. 1 als Hauptfach wählbaren Studienfächer sind in der Regel als Zugangsvoraussetzungen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. In den Fächern Pädagogik sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaften müssen dies zwei moderne Fremdsprachen sein. Im Fach Philosophie muß dies eine moderne Fremdsprache und

Griechisch oder Latein sein. Ausreichende Kenntnisse werden nachgewiesen durch

a) entsprechende Vermerke im Zeugnis der Hochschulreife.

b) ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte entsprechende Prüfung oder

c) durch die Teilnahme an den von der Ruhr-Universität Bochum hierfür angebotenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

2. das Studienbuch (ggf. entsprechende Unterlagen) und

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in den gewählten Magisterstudiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### §11

##### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den gewählten Magisterstudiengängen (Fächern im Sinne von § 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem der gewählten Magisterstudiengänge befindet.

#### § 12

##### **Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die nach § 3 gewählten Fächer. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Zwischenprüfung besteht aus den in den Anlagen 1 bis 3 für die einzelnen Fächer jeweils unter PAD II, PuKW 11 und PHIL II aufgeführten Leistungen und erfolgt unter den in §§ 13 und 14 genannten Bedingungen.

(3) In Fächern, die an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angeboten werden, wird die Fachprüfung je nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entweder in Form einer Fachprüfung von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten Dauer oder in Form einer Klausur von maximal vier Stunden Dauer abgelegt. Die Form der Fachprüfung wird vom Prüfungsausschuß in Absprache mit der betreffenden Fakultät festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 zugeordnet sind.

(5) Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden; ihre Reihenfolge ist beliebig. Die gesamte Zwischenprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

#### § 13

##### **Schriftliche Prüfungen**

(1) Eine Klausurarbeit dauert vier Stunden. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Fach Publizistik und Kommunikationswissenschaft ist in der Zwischenprüfung auch eine schriftliche Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen vorgesehen. Die Bearbeitungszeit für diese Hausarbeit beträgt zwei Wochen. In der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kan-

didat nachweisen, daß, sie bzw. er selbständig und unter Heranziehung der einschlägigen Hilfsmittel begrenzte Probleme des Faches methodisch bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen kann. Das Thema wird von der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden in der Lehrveranstaltung, auf deren Themenbereich sich die Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 4 bezieht, individuell gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll Gelegenheit erhalten, sich an der Themenfindung zu beteiligen. Die Themen müssen so gestellt sein, daß die Arbeit binnen zwei Wochen abgeschlossen werden kann. Die Arbeit ist spätestens zwei Wochen nach Ausgabe des Themas abzugeben; Ausgabe- und Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

(3) Jede Klausurarbeit und jede schriftliche Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit bzw. der schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung einer Klausur bzw. einer schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

## § 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (3) Im Fach Pädagogik wird die mündliche Magisterprüfung vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt; hinzu kommt eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer (das Nähere regelt die Anlage 1, PAD IV, Nr. 1. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Zwischenprüfung dauert die mündliche Prüfung je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 25 Minuten und höchstens 30 Minuten, bei der Magisterprüfung dauert die mündliche Prüfung je Kandidatin oder Kandidat im Hauptfach mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 25 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung

Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. § 24 (Freiversuch) gilt entsprechend.

## § 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung § 18

### Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig an. erkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;
  2. die Zwischenprüfung in den nach § 3 gewählten Magisterstudiengängen oder gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungen bestanden hat;
  3. an der Ruhr-Universität Bochum für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
  4. die in den Anlagen 1-3 für das Hauptstudium in den jeweiligen Fächern genannten Prüfungsvorleistungen erbracht sowie an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 3 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer in den Haupt- und Nebenfächern beizufügen, § 7 Abs. 3, gilt entsprechend.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Vorschlag für die Prüferin bzw. den Prüfer der Magisterarbeit beizufügen.

### § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den gewählten Fächern und der Magisterarbeit im ersten Hauptfach. Die Magisterarbeit ist als *vorletzte* Prüfungsleistung vor der mündlichen Prüfung im Hauptfach zu erbringen.
- (2) Im Hauptfach besteht die Fachprüfung aus einer mindestens 40minütigen und höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung; in den Fächern Pädagogik und Philosophie außerdem aus einer vierstündigen Klausur. In den Nebenfächern besteht die Fachprüfung aus je einer mindestens 25 minütigen und höchstens 30minütigen mündlichen Prüfung.
- (3) Die Magisterprüfung erstreckt sich auf die nach § 3 gewählten Fächer. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Magisterprüfung besteht aus den in den Anlagen 1 bis 3 für die einzelnen Fächer jeweils unter PÄD IV, PuKW IV und Phil IV aufgeführten Leistungen und erfolgt unter den in §§ 13 und 14 genannten Bedingungen.
- (4) In Fächern, die an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angeboten werden, wird die Fachprüfung je nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entweder in Form einer Fachprüfung von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten Dauer oder in Form einer Klausur von maximal vier Stunden Dauer abgelegt. Die Form der Fachprüfung wird vom Prüfungsausschuß in Absprache mit der betreffenden Fakultät festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 zugeordnet sind.

(6) Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden; ihre Reihenfolge ist beliebig. Die gesamten Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen vor dem Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein. Für die Inanspruchnahme des Freiversuches gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

## § 20 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 100 Textseiten nicht überschreiten. Pro Textseite gelten 2000 Anschläge.

(2) Die Magisterarbeit wird von einer gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Themenstellung sowie für die Prüferin bzw. den Prüfer hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.

(4) Die Magisterarbeit kann - auf begründeten Antrag - vom Prüfungsausschuß auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder bei einem experimentellen Thema sechs Monate. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei Ausgabe des Themas festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um eine Nachfrist bis zu vier bzw. bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Stellen, die dem Wortlaut nach oder sinngemäß anderen Werken entnommen wurden, kenntlich gemacht hat.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in begründeten Fällen beantragen, daß eine bereits für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für die Sekundarstufe 11 vorgelegte und mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete schriftliche Hausarbeit als Magisterarbeit eingereicht werden kann. Über den Antrag und die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Basis dieser Prüfungsordnung.

## § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

## § 22 Schriftliche Prüfungsleistungen und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen Prüfungsleistungen und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## § 23

### Bewertung der Prüfungsleistungen. Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit gebildet, wobei die Note der Arbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden ist.

## § 24 Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grund- oder Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen spätestens zu den folgenden Zeitpunkten erfolgt:

- zu Beginn des dritten Fachsemesters zur Zwischenprüfung, die dann zu Ende des dritten Fachsemesters durchgeführt wird;
- zu Beginn des siebten Fachsemesters zur Magisterprüfung, die dann zu Ende des siebten Fachsemesters (Klausur) bzw. zu Ende des achten Fachsemesters (mündliche Prüfung) abgeschlossen wird.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung ein amtsärztliches Attest vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Ruhr-Universität Bochum einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote in der Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung zugrunde gelegt.

## § 25 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen der Magisterprüfung zweimal wiederholt werden. § 24 gilt entsprechend.

(2) Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

## § 27 Magistra- bzw. Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Magistra- bzw. Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus

gehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistra- bzw. Magistergrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Magistra- bzw. Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 28**

##### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistra- bzw. Magistersgrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Magistra- bzw. Magistergrad abzuerkennen und die Magistra- bzw. Magisterurkunde einzuziehen.

##### **§ 29**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### **§ 30**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 1997 erstmalig für die nach § 3 gewählten Magisterstudiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Grundstudium in den gewählten Fächern abgeschlossen haben, legen die Magisterprüfung nach der für sie im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich bei der Zulassung zur Magisterprüfung. Studierende, die vor dem Sommersemester 1997 für die nach §3 gewählten Magisterstudiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind und das Grundstudium in den gewählten Fächern noch nicht abgeschlossen haben, legen die Zwischenprüfung nach der für sie im Sommersemester 1996 geltenden Ordnung, die Magisterprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Zwischenprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist in beiden Fällen unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

##### **§ 31**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 61 vom 28. September 1979, außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik vom 10. 7. 1996 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 6. 2. 1997 sowie der Genehmigung des Rektors vom 14. 3. 1997.

Bochum, den 14. März 1997

Der Rektor der Ruhr-Universität  
Bochum Universitätsprofessor Dr. M.  
Bormann

## Anlagen

Vorbemerkung: Die in den folgenden Anlagen genannten Themenbereiche sind in den Studienordnungen der Fächer inhaltlich weiter ausdifferenziert. Die Veranstaltungsangebote der Institute sind hierauf abgestimmt, so daß bei den Fachprüfungen ein enger Zusammenhang zwischen den Prüfungsgegenständen und den Inhalten der Veranstaltungen gesichert ist.

### Anlage 1

#### PÄDAGOGIK

##### PÄD I: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Zwischenprüfung (vgl. § 10 Abs. 1)

1. Im Grundstudium nachzuweisende Stunden (SWS) als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Pädagogik als Haupt- bzw. Nebenfach:

	Pädagogik als	
	Hauptfach	Nebenfach
- Einführung in die Erziehungswissenschaft	4	2
- Einführung in empirische Forschungsmethoden	4	-
- (A) Theorie und Geschichte der Pädagogik	6	4/2*
- (B) Entwicklung und Lernen	6	4/2*
- (C) Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	6	4/2*
- (D) Schulisches und Außerschulisches Bildungswesen	6	4/2*
- frei disponierbare SWS	4	2
	<hr/>	<hr/>
	36	18

\* Nach Wahl der Studierenden (im Nebenfach) in drei der vier Bereiche sind 4 SWS zu absolvieren. in einem vierten Bereich nur 2 SWS.

2. Im Grundstudium zu erbringende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang:

Pädagogik als Hauptfach	Pädagogik als Nebenfach
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung	ein Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung. Im Nebenfach wird die Einführungsveranstaltung in einem der vier Bereiche A, B, C oder D absolviert.
ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in empirische Forschungsmethoden	entfällt
zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen A oder C und B oder D des Grundstudiums	ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B oder C oder D. Sofern die Einführungsveranstaltung in A oder C besucht worden ist. Ist dieser Leistungsnachweis in den Bereichen B oder D zu absolvieren bzw. umgekehrt.

##### PÄD 11: Umfang und Inhalte der Zwischenprüfung (vgl. § 12 Abs. 1)

- Bei der Meldung zur Zwischenprüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Themenbereich an (A, B, C, oder D), auf den sich die Zwischenprüfung beziehen soll (s.u. Nr. 3), sowie zwei Vorschläge (1. und 2. Priorität) für die Prüferin bzw. den Prüfer. Die bzw. der in 2. Priorität vorgeschlagene Prüferin bzw. Prüfer wird vom Prüfungsausschuß dann eingesetzt, wenn die bzw. der in 1. Priorität genannte Prüferin bzw. Prüfer überlastet ist. Die vorgeschlagene Prüferin bzw. der Prüfer muß in demjenigen Themenbereich für die Abnahme der Zwischenprüfung prüfungsberechtigt sein, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird.
- Im Fach Pädagogik (unabhängig davon, ob es als Haupt- oder Nebenfach studiert wird) besteht die Zwischenprüfung aus einer mindestens 25minütigen und höchstens 30minütigen mündlichen Prüfung.
- Inhaltlich erstreckt sich die Zwischenprüfung nach Wahl des Studierenden auf einen der Themenbereiche A bis D, der *nicht bereits* durch die beiden Leistungsnachweise (Pädagogik als *Hauptfach*) bzw. *nicht bereits* durch den Leistungsnachweis oder Teilnahmenachweis (Pädagogik als *Nebenfach*) abgedeckt ist. Die Fachprüfungen sind jeweils studienbegleitend abzulegen.

##### PÄD 111: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Magisterprüfung (vgl. § 18 Abs. 1)

1. Im Hauptstudium gliedert sich das Studienangebot in drei *Schwerpunkte*, die aus der Zusammenfassung und Kooperation von *Arbeitsbereichen* nach näherer Bestimmung der Studienordnung gebildet werden. Diese Schwerpunkte bzw. Arbeitsbereiche sind:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
  - Allgemeine Pädagogik
  - Sozialgeschichte der Erziehung und des Bildungssystems
  - Vergleichende Erziehungswissenschaft
- Schul- und Unterrichtsforschung
  - Pädagogische Psychologie
  - Schulentwicklung/Schulpädagogik
  - Allgemeine Didaktik und Methodik
- Erwachsenenbildung/Berufliche Bildung
  - Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung
  - Berufliche Bildung/betriebliche Weiterbildung

Zu Beginn des Hauptstudiums entscheidet sich jede bzw. jeder Studierende (Hauptfach und Nebenfach) für ein individuelles Studienprofil. Dieses bildet sich durch die Entscheidung für einen erstgewählten und einen zweitgewählten Arbeitsbereich. Erstgewählter und zweitgewählter Arbeitsbereich können innerhalb eines der drei Schwerpunkte des Instituts liegen; es können aber auch zwei Arbeitsbereiche aus zwei unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden.

Diejenigen Studierenden, die Pädagogik als *Hauptfach* gewählt haben, absolvieren ein forschungsorientiertes Praktikum in Verbindung mit dem erstgewählten Arbeitsbereich (Teilnahmeschein) und erwerben darüber hinaus zwei Leistungsnachweise in diesem Arbeitsbereich. Im zweitgewählten Arbeitsbereich wird ein Leistungsnachweis erworben.

Die Magisterarbeit wird im erstgewählten Arbeitsbereich geschrieben. Für diejenigen Studierenden, die Pädagogik als *Nebenfach* gewählt haben, entfällt das forschungsorientierte Praktikum; Nebenfachstudierende erwerben im erstgewählten Arbeitsbereich zwei Leistungsnachweise und einen Teilnahmenachweis im zweitgewählten Arbeitsbereich.

2. Nachzuweisende Stunden (SWS) im Hauptstudium:

	Pädagogik als	
	Hauptfach	Nebenfach
- Forschungsorientiertes Praktikum	4	-
- 1. Arbeitsbereich	14	8
- 2. Arbeitsbereich	12	6
- frei disponierbar	4	3
	<hr/>	<hr/>
Summe Hauptstudium	34	17
Summe Grundstudium (vgl. PÄD I)	36	18
	<hr/>	<hr/>
Stundenvolumen insgesamt (vgl. § 4 Abs. 6)	70	35

3. Im Hauptstudium zu erbringende Nachweise:

Pädagogik als Hauptfach	Pädagogik als Nebenfach
ein Nachweis über die Durchführung eines forschungsorientierten Praktikums (Teilnahmeschein)	entfällt
zwei Leistungsnachweise im erstgewählten Arbeitsbereich ein Leistungsnachweis aus dem zweitgewählten Arbeitsbereich	zwei Leistungsnachweise im erstgewählten Arbeitsbereich ein Teilnahmenachweis aus dem zweitgewählten Arbeitsbereich

##### PÄD IV: Umfang und Art der Magisterprüfung (vgl. § 19 Abs. 3)

Die Magisterprüfung, bei Pädagogik als *Hauptfach* besteht aus

- einer mindestens 40minütigen und höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung, die vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus dem erst- und zweitgewählten Arbeitsbereich absolviert wird (vgl. § 14 Abs. 3). Thematisch bewegt sich die mündliche Prüfung zu gleichen Teilen im erstund zweitgewählten Arbeitsbereich, wobei ein einheitlicher Problemzusammenhang gewahrt bleiben muß. Die eine Prüferin bzw. der eine Prüfer ist dem erstgewählten Arbeitsbereich zuzurechnen, die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer dem zweitgewählten Arbeitsbereich (zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer) und.
- einer vierstündigen Klausur, die sich thematisch im zweitgewählten Arbeitsbereich bewegt. Themenstellerin bzw. Themensteller und erste Klausurgutachterin bzw. erster Klausurgutachter ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem zweitgewählten Arbeitsbereich, die zweite Klausurgutachterin bzw. der zweite Klausurgutachter ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem erstgewählten Arbeitsbereich.

Die Prüferinnen bzw. Prüfer der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind identisch.

Die Magisterprüfung bei Pädagogik als *Nebenfach* besteht aus einer mindestens 25minütigen und höchstens 30minütigen mündlichen Prüfung, die sich thematisch im erstgewählten Arbeitsbereich bewegt (eine Prüferin bzw. ein Prüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer).

Die Fachprüfungen sind jeweils studienbegleitend abzulegen.



**Anlage 2**

**PUBLIZISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT**

**PuKw I: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Zwischenprüfung** (vgl. §10 Abs. 1)

1. Im Grundstudium nachzuweisende Stunden (SWS) als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft im Haupt- bzw. Nebenfach:

	PuKw als	
	Hauptfach	Nebenfach
- Forschungsmethoden in der PuKw (a)	8	8
- Theorien der Massenkommunikation (b)	4	4
- Veranstaltungen aus den Bereichen: Kommunikator, Mediator (c)		
Institutionen, Medien (d)	14	4
Rezeptionen und Wirkungen der Massenkommunikation (e)		
- frei disponierbare SWS	4	2
	<u>30</u>	<u>18</u>

2. Im Grundstudium zu erbringende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang:

PuKw als Hauptfach	PuKw als Nebenfach
drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen c-e	ein Leistungsnachweis aus dem Bereich b  ein Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen c - e

**PuKw II: Umfang und Inhalte der Zwischenprüfung** (vgl. § 12 Abs. 2)

1. Im Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft setzt sich die Zwischenprüfung im Hauptfach aus zwei Fachprüfungen zusammen, die studienbegleitend abzulegen sind. Die beiden Fachprüfungen verbinden theoretische und methodische Grundlagen. Die erste Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen (zwei Klausuren a zwei Stunden). Die zweite Fachprüfung aus einer Klausur von maximal vier Stunden Länge bzw. einer befristeten schriftlichen Hausarbeit unter Prüfungsbedingungen. Die Bearbeitungszeit für diese Hausarbeit beträgt gemäß § 18 Abs. 4 zwei Wochen. Der Prüfungsausschuss regelt die Form der Fachprüfung und teilt dies den Studierenden mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushänge im Dekanat mit. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer Fachprüfung, die sich aus zwei Teilprüfungen (zwei Klausuren a zwei Stunden) zusammensetzt.
2. Inhaltlich erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die Themenbereiche a und b, wobei im Hauptfach (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) Gegenstand der ersten Fachprüfung der Bereich a und Gegenstand der zweiten Fachprüfung der Bereich b ist. Im Nebenfach ist Bereich a nach näherer Bestimmung der Studienordnung Gegenstand der Fachprüfung.

**PuKw III: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Magisterprüfung** (vgl. § 18 Abs. 1)

1. Nachzuweisende Stunden (SWS) im Hauptstudium:

	PuKw als	
	Hauptfach	Nebenfach
	26	10
- frei disponierbare SWS	4	2
Summe Hauptstudium	30	12
Summe Grundstudium	<u>30</u>	<u>18</u>
Stundenvolumen insgesamt (vgl. § 4, Abs. 6)	60	30

2. Im Hauptstudium zu erbringende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

PuKw als Hauptfach	PuKw als Nebenfach
drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren	ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft
ein Leistungsnachweis wahlweise aus einem Hauptseminar oder einer Arbeitsgemeinschaft	

3. Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung ist

im Hauptfach	im Nebenfach
ein Teilnahmenachweis über fachspezifische Exkursionen nach näherer Bestimmung der Studienordnung im Gesamtumfang von mindestens zwölf Stunden zu erbringen.	ein Teilnahmenachweis über fachspezifische Exkursionen nach näherer Bestimmung der Studienordnung im Gesamtumfang von mindestens sechs Stunden zu erbringen.

Exkursionen sind permanentes Element von Lehrveranstaltungen und dienen der Praxisvororientierung.

**PuKw IV: Umfang und Art der Magisterprüfung** (vgl. § 19 Abs. 3)

Die Magisterprüfung bei PuKw als Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von höchstens 40 bis 45 Minuten, die vor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem Beisitzer absolviert wird. Inhaltlich übergreifend und verbindend bewegt sich die mündliche Prüfung in den fünf Themenbereichen.

Die Magisterprüfung bei PuKw als Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von höchstens 25 bis 30 Minuten, die sich inhaltlich übergreifend und verbindend in drei der fünf Themenbereiche bewegt.

**Anlage 3**

**PHILOSOPHIE**

**PHIL I: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Zwischenprüfung** (vgl. § 10 Abs. 1)

Das Philosophiestudium gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich (Stunden, die aus dem Lehrangebot des Faches Philosophie frei gewählt werden können) und in einen Wahlbereich (frei disponierbare Stunden). Es wird empfohlen, auch den Wahlbereich im Fach Philosophie zu belegen, um Einblick in die Vielfalt der philosophischen Disziplinen und Positionen zu gewinnen.

1. Im Grundstudium nachzuweisende Stunden (SWS) aus dem Pflichtbereich als Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Philosophie als Haupt- und Nebenfach:

	Philosophie als	
	Hauptfach	Nebenfach
<b>Bereich Einführung (EV):</b>		
EV 1 - Einführung in die Philosophie		
EV 2- Anleitung zur Analyse philosophische Argumente und Einführung in philosophische Arbeitstechniken	2	2
<b>Bereich A, Teilgebiete:</b>		
A 1 – Praktische Philosophie/Theorie des Handeins		
A 2 – Ethik	2	
A 3 - Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie	4	
A 4 - Philosophische Anthropologie	4	
<b>Bereich B, Teilgebiete:</b>		
B 1 – Erkenntnistheorie	2	
B 2 – Logik	2	
B 3 – Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte	2	6
B 4 – Sprachphilosophie	2	
<b>Bereich C, Teilgebiete:</b>		
C 1 – Ontologie, Metaphysik	2	
C 2 – Philosophie der Geschichte		
C 3 – Philosophie der Natur		
C 4 – Philosophie der Kunst/Ästhetik	6	6
C 5 – Philosophie der Religion		
C 6 – Philosophie der Kultur und der Technik		
C 7 – Philosophie der Mathematik		
<i>Pflichtbereich</i>	24	18
<i>Wahlpflichtbereich</i>	8	-
<i>Wahlbereich</i>	4	2
<i>Grundstudium insgesamt</i>	36	20

2. Im Grundstudium zu erbringende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang:

Philosophie als *Hauptfach*: vier Leistungsnachweise aus mindestens drei verschiedenen Teilgebieten und von mindestens drei verschiedenen Lehrenden; davon mindestens zwei aufgrund von schriftlichen Hausarbeiten. (Die beiden anderen Leistungsnachweise können aufgrund von Referat, Prüfungsgespräch, Protokoll oder Klausur erbracht werden.)  
Philosophie als *Nebenfach*: zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten und von verschiedenen Lehrenden, davon mindestens einer aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit. (Der andere Leistungsnachweis kann in anderer Weise erbracht werden, s. o. *Hauptfach*.)

3. Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist ferner der Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung.

4. Die bzw. der Studierende gibt bei der Meldung zur Zwischenprüfung aus den drei Bereichen A, B oder C ein Teilgebiet nach näherer Bestimmung der Studienordnung an, auf das sich die Zwischenprüfung beziehen soll. Sie bzw. er kann für die mündliche Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

**PHIL 11: Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung** (vgl. § 12 Abs. 1)

1. Im Fach Philosophie - unabhängig davon, ob Philosophie Hauptfach oder Nebenfach ist, - besteht die Zwischenprüfung aus einer mindestens 25minütigen und höchstens 35minütigen mündlichen Prüfung.
2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

**PHIL 111: Prüfungsvorleistungen bei der Meldung zur Magisterprüfung** (vgl. § 18 Abs. 1)

1. In *Hauptstudium* nachzuweisende Stunden (SWS) aus dem Pflichtbereich als Voraussetzung für die Magisterprüfung im Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach:  
Das Hauptstudium in Philosophie gliedert sich - mit Ausnahme der Einführungsveranstaltung, die hier wegfällt, - in dieselben Bereiche und Teilgebiete wie das Grundstudium. Es sind folgende SWS nachzuweisen:

	Philosophie als Hauptfach	Nebenfach
<b>Bereich A, Teilgebiete:</b>		
A 1 - Praktische Philosophie/Theorie des Handeins		
A 2 – Ethik	2	
A 3 - Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie		2
A 4 - Philosophische Anthropologie	2	
<b>Bereich B, Teilgebiete:</b>		
B 1 – Erkenntnistheorie	2	
B 2 – Logik		2
B 3 - Wissenschaftstheorie, Wissenschafts-Geschichte	2	
B 4 - Sprachphilosophie		
<b>Bereich C, Teilgebiete:</b>		
C 1 - Ontologie, Metaphysik	2	
C 2 - Philosophie .der Geschichte		
C 3 - Philosophie der Natur		
C 4 - Philosophie der Kunst/Ästhetik	4	4
C 5 - Philosophie der Religion		
C 6 - Philosophie der Kultur und der Technik		
C 7 - Philosophie der Mathematik		
<i>Pflichtbereich</i>	14	8
<i>Wahlpflichtbereich</i>	16	5
<i>Wahlbereich</i>	4	2
<i>Hauptstudium insgesamt</i>	34	15
<i>Grundstudium insgesamt</i>	36	20
<i>Stundenvolumen insgesamt</i>	70	35

2. Im Hauptstudium zu erbringende Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung als Voraussetzung für die Magisterprüfung:  
Philosophie als *Hauptfach*: drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums, davon mindestens zwei aufgrund von schriftlichen Hausarbeiten oder einer aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit und einer aufgrund einer Klausur. Der andere Leistungsnachweis kann aufgrund eines Referates, Prüfungsgesprächs, Protokolls oder einer Klausur erbracht werden.  
Philosophie als *Nebenfach*: ein Leistungsnachweis aus Teilgebieten des Hauptstudiums, und zwar aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, sowie außerdem ein Teilnahmenachweis.

**PHIL IV: Umfang und Inhalt der Magisterprüfung** (vgl. § 19 Abs. 3)

1. Die Magisterprüfung besteht, wenn Philosophie *Hauptfach* ist:  
(1) Aus einer mindestens 40minütigen und höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung, die vor einem(r) Prüfer(in) und einem(r) sachkundigen(r) Beisitzer(in) abgelegt wird.  
(2) Aus einer vierstündigen Klausur, die von zwei Prüfer(inne)n begutachtet wird.  
Die Magisterprüfung besteht, wenn Philosophie *Nebenfach* ist:  
Aus einer mindestens 25minütigen und höchstens 30minütigen mündlichen Prüfung.
2. Inhalte der mündlichen Prüfung sind, wenn Philosophie *Hauptfach* ist, fünf Teilgebiete (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) mit entsprechenden Schwerpunkten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.1) Für zwei der Teilgebiete dürfen keine der für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden. Die Prüfung muß die historischen Dimensionen Antike/Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart angemessen berücksichtigen (siehe Studienordnung). - Für die Klausur werden dem Prüfling zwei Themen zur Bearbeitung vorgeschlagen, die aus unterschiedlichen Teilgebieten (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) stammen. Das vom Prüfling in der Klausur bearbeitete Thema entfällt bei der mündlichen Prüfung.  
Inhalte der Magisterprüfung sind, wenn Philosophie *Nebenfach* ist, zwei Teilgebiete mit entsprechenden Schwerpunkten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die historischen Dimensionen (Antike/Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) sind angemessen zu berücksichtigen (siehe Studienordnung).

1) Ein solcher Zusammenhang ist im Fach Philosophie auch dann möglich, wenn die Themen verschiedenen Bereichen angehören. Denn 82 „Logik“ kann eng mit C7 „Philosophie der Mathematik“ verknüpft sein, C2 „Philosophie der Geschichte“ mit A1 „Praktische Philosophie“ und A3 „Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie“ usw.

**Anlage 4**

**European Course Credit Transfer System (Notenumrechnungstabelle)**

Notenumrechnungstabelle, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System (ECTS) entspricht

	Mangelhaft	Ausreichend	Elefriedigend	Gul	Sehr gut	(Exzellent)
Belgien	0-9	10	11,12,13	14,15,16	17-18	19-20
Dänemark	0-5	6	7	8,9	10, 11	12,13
Finnland		1	11/2	2	2,21/2	3
Frankreich	échéc (7, 8, 9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	très bien (16)	
Griechenland	1,2,3,4	5	6	7	8,9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2nd	upper 2nd	1	
Italien	0-17	18-24	25,26	27,28,29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2nd/II	2nd/I	I
Niederlande	1-5	6	6/112, 7	7/1/2,8	8/112	9,10
Norwegen	4,01-6,0 (Immaturus)	3.26-4,0 (non contemnendus)	2,51-3,25 (haud illaudabilis)	1,5t-2,5 (laudabilis)	1,0-1.5 (prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	' 1	
Portugal	1-9	10, 11	12,13	14,15,16	17,18	19,20
Schweden	underkant	godkant	godkant	val godkant	val godkant	
Schweiz	4 -	4	41/2	5	51/2	6